

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Soziales, Integration und Gleichstellung (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/2242(neu) -**

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungs-
gesetzes (6. KiföG M-V ÄndG)**

A Problem

Der Zugang zu frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung leistet einen wichtigen Beitrag für mehr Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit. Zudem ermöglicht eine gute Kindertagesförderung eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Elternbeiträge stellen für Familien mit geringem oder mittlerem Einkommen eine erhebliche finanzielle Belastung dar. Dies gilt insbesondere für Familien mit mehreren Kindern, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege gefördert werden.

B Lösung

In einem ersten Schritt wurde mit Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2018/2019 die Elternentlastung für Kinder in der Kindertagesförderung zum 1. Januar 2018 monatlich um 50 Euro in der Ganztagsförderung sowie entsprechend reduziert in der Teilzeit- bzw. Halbtagsförderung vorgenommen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird zum 1. Januar 2019 eine weitere Entlastung für Geschwisterkinder eingeführt. Für Eltern mit mehr als einem Kind in der Kindertagesförderung wird für das zweite und für jedes weitere Kind in der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern nach Abzug vorgreiflicher Entlastungen und Kostenübernahmen die Elternbeitragsfreiheit eingeführt. Der Anspruch auf vollständige Entlastung von den Elternbeiträgen bleibt ab dem Inkrafttreten des Gesetzesentwurfes für das jeweilige Kind in der Kindertagesförderung bestehen, auch wenn das älteste Kind aus der Kindertagesförderung ausscheidet. Damit wird den besonderen Belastungen von Familien mit mehreren Kindern im Sinne eines sozialverträglichen Ausgleichs Rechnung getragen. Zugleich findet ein fließender Übergang in die beitragsfreie Kindertagesbetreuung statt.

Die Auskunftsrechte zur weiteren Umsetzung dieses Ziels werden zum Zwecke der Haushalts- und Finanzplanung präzisiert.

Der Ausschuss sieht gegenüber dem Gesetzentwurf die Klarstellung vor, dass die regelmäßige Zahnpflege täglich erfolgen soll. Außerdem soll durch eine Änderung in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b der Anwendungsbereich für die Beitragsbefreiung bei Geschwisterkindern auf die Fälle ausgedehnt werden, in denen eine Kindertageseinrichtung außerhalb des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern besucht wird.

Ergänzend sehen die Beschlüsse des Ausschusses eine begleitende Entschließung vor zur Weiterentwicklung des Kindertagesförderungsgesetzes.

Einvernehmen im Ausschuss zum Gesetzentwurf Einvernehmen im Ausschuss zur Entschließung

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch die zusätzliche Entlastung der Eltern von den Elternbeiträgen für mehrere Kinder in der Kindertagesförderung entstehen im Landeshaushalt Mehrausgaben von geschätzt rund 30 Millionen Euro im Jahr 2019. Die Finanzierung der zusätzlichen Entlastung erfolgt im Wege der durch die vorgesehenen Schuldentilgungen eintretenden Zinsersparnisse. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage aus dem Einzelplan 11 (Allgemeine Finanzverwaltung) Kapitel 1111 Titel 351.01 in Einzelplan 10 (Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung) dem Kapitel 1027 Titel 633.09 (Zuweisungen des Landes zur Entlastung von Elternbeiträgen für Geschwisterkinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege) zur Verfügung gestellt.

Für das Land entsteht kein zusätzlicher Vollzugsaufwand. Die vorgesehene Elternentlastung hat Auswirkungen gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die Landkreise und kreisfreien Städte werden die Geschwisterkindentlastung umsetzen. Damit wird ihnen eine neue Aufgabe zugeordnet. Die Höhe des Ausgleichsbetrages nach § 18 Absatz 16 des Kindertagesförderungsgesetzes ist dementsprechend anzupassen. Der zusätzliche Ausgleichsbetrag für die Entlastung von Elternbeiträgen für Geschwisterkinder beträgt 430.209,77 Euro. Er ist angelehnt an das Ergebnis der Konnexitätsverhandlungen zur Elternentlastung zum 1. Januar 2018 durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2018/2019 vom 18. Dezember 2017.

Die Finanzierung des Ausgleichsbetrages in Höhe von 430.209,77 Euro erfolgt durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage aus dem Einzelplan 11 (Allgemeine Finanzverwaltung) Kapitel 1111 Titel 351.01 und wird in Einzelplan 11 Kapitel 1102 Titel 613.02 (Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben) zur Verfügung gestellt.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

I. den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/2242(neu) mit den folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „regelmäßige“ durch die Angabe „tägliche“ ersetzt.
2. Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

„In Absatz 5a werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Für Kinder im Sinne des § 21 Absatz 5 Satz 3 mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern, die in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern gefördert werden, wird eine Entlastung in Höhe des durchschnittlichen Elternbeitrags in Mecklenburg-Vorpommern, differenziert nach Betreuungsart und -umfang, gewährt. Ist der tatsächlich zu zahlende Elternbeitrag geringer als der jeweilige durchschnittliche Elternbeitrag in Mecklenburg-Vorpommern, ist die Entlastung begrenzt auf den tatsächlich zu zahlenden Betrag.““

II. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

- „1. Der Landtag stellt fest, dass im Rahmen der Öffentlichen Anhörung von den Anzuhörenden des Sozialausschusses zum Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (6. KiföG M-V ÄndG) neben den getroffenen Neuerungen weiterer Änderungsbedarf in der Kindertagesförderung angemahnt wurde. Dabei sind neben der Geschwisterkindentlastung und der für das Jahr 2020 angestrebten vollständigen Elternbeitragsfreiheit auch Qualitätsmerkmale in der Kindertagesförderung in den Blick zu nehmen.
2. Der Landtag empfiehlt der Landesregierung im Anschluss an das Inkrafttreten eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes zu prüfen, inwieweit in der neuerlichen Novelle des Kindertagesförderungsgesetzes zur vollständigen Elternbeitragsfreiheit oder nachfolgend Verbesserungen bei der Umsetzung der bestehenden Qualitätskriterien im Bereich der Kindertagesförderung oder zusätzliche Qualitätskriterien umgesetzt werden können. Die Sicherung der Fachkräftegewinnung erfordert besondere Initiativen. Mit Blick auf die personelle Situation in den Kindertageseinrichtungen ist zu prüfen, ob die ihnen zur Verfügung gestellten Ressourcen tatsächlich den Bedarf für Leitungsaufgaben, die mittelbare pädagogische Arbeit und das Mentoring in der praxisintegrierten Ausbildung der Erzieher abdecken.“

Schwerin, den 28. November 2018

Der Ausschuss für Soziales, Integration und Gleichstellung

Torsten Koplín

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Torsten Koplin

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/2242(neu) in seiner 40. Sitzung am 27. Juni 2018 beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Soziales, Integration und Gleichstellung und zur Mitberatung an den Innen- und Europaausschuss sowie an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Sozialausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 44. Sitzung am 29. August 2018, in einer öffentlichen Anhörung am 17. Oktober 2018, in seiner 51. Sitzung am 7. November 2018 sowie abschließend in seiner 53. Sitzung am 28. November 2018 beraten.

In einer öffentlichen Anhörung am 13. Juni 2018 hat der Sozialausschuss das Thema „Zähne putzen in Kitas?!“ behandelt. In dieser öffentlichen Anhörung haben der Vorstandsvorsitzende der „Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Jugendzahnpflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.“, der Präsident der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, die Leiterin der Landesstelle der Zahnärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst Mecklenburg-Vorpommern e. V., die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Fachdienstleiterin Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim, der Städte- und Gemeindegtag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. ihre schriftlichen Stellungnahmen mündlich vorgestellt. Die Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat sich der Stellungnahme des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. angeschlossen. Der Landesseniorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat ausschließlich schriftlich Stellung genommen.

Der Sozialausschuss hat einvernehmlich beschlossen, dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfes mit den vom Ausschuss vorgesehenen Änderungen sowie die Annahme einer EntschlieÙung zu empfehlen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Fachausschüsse

1. Innen- und Europaausschuss

Der Innenausschuss hat den oben genannten Gesetzentwurf in seiner 46. Sitzung am 15. November 2018 abschließend beraten und empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimme der Fraktion Freie Wähler/BMV, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und DIE LINKE, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

2. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den oben genannten Gesetzentwurf in seiner 47. Sitzung am 15. November 2018 abschließend beraten und empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimme der Fraktion Freie Wähler/BMV, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und DIE LINKE, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Ergänzend hat der Finanzausschuss den Sozialausschuss gebeten, die Regelung der Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder auf ihren Anwendungsbereich zu prüfen. Es sei im Finanzausschuss nicht abschließend geklärt worden, ob diese Beitragsbefreiung sich auf Fälle erstrecken solle, in denen die in einem Haushalt zusammenlebenden Kinder kein gemeinsames Elternteil besäßen (Patchwork-Familien).

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 48. Sitzung am 29. November 2018 erneut beraten und empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD, gegen die Stimme der Fraktion Freie Wähler/BMV und bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE, den Gesetzentwurf mit der Maßgabe der vom Sozialausschuss beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Soziales, Integration und Gleichstellung

1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

In der öffentlichen Anhörung haben die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Mecklenburg-Vorpommern, die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nord, die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V., das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V., das Katholische Büro Mecklenburg-Vorpommern für die Bischöfe der Erzbistümer Berlin und Hamburg, der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. ihre schriftlichen Stellungnahmen mündlich vorgestellt. Ausschließlich mündlich Stellung genommen haben der Leiter der Kindertagesstätte „Lütte Swölken“ in Rastow und Frau Kerstin Hanisch. Ausschließlich schriftlich hat die Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V. Stellung genommen. Unaufgefordert Stellung genommen haben der Kita-Elternrat Mecklenburgische Seenplatte und der Kita-Stadtelternrat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Die Stellungnahmen wurden als Ausschussdrucksache verteilt und deren Inhalt wird deshalb hier ergänzend wiedergegeben.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Mecklenburg-Vorpommern (GEW) hat die geplante Elternentlastung begrüßt und gefordert, dass gleichzeitig dringend eine Verbesserung der Qualität und der Arbeitsbedingungen unter Anrechnung der mittelbaren pädagogischen Arbeit vorgenommen werden müsse. Es sei notwendig, die Elternentlastung möglichst unbürokratisch zu regeln und die Erfahrungen aus anderen Bundesländern zu berücksichtigen. Die Elternbeitragsfreiheit dürfe auf die Chancengleichheit kaum Auswirkungen haben, da bereits jetzt für Kinder aus finanziell schwächeren Elternhäusern der Elternbeitrag durch die Landkreise und kreisfreien Städte übernommen werde. Ein landesweiter Personalschlüssel müsse im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren festgelegt werden, um die aktuelle Fachkraft-Kind-Relation abzusichern. Die genaue Festlegung der hierfür notwendigen Stellenanteile sollte im Hinblick auf eine realistische Annahme von Krankheits-, Urlaubs- und Weiterbildungstagen und deren Verhältnis zur Jahresöffnungszeit erfolgen. Zukünftig sollten nicht die finanzielle Situation der Träger der Jugendhilfe die Hauptrolle bei der Bemessung des Personalschlüssels spielen, sondern die pädagogischen Notwendigkeiten und das Kindeswohl. Statt sich einseitig für die Elternentlastung und gegen die Qualitätsverbesserung zu entscheiden, sei ein kombiniertes und schrittweises Vorgehen erforderlich.

Angesichts der Ergebnisse der Bertelsmann Studie, die Mecklenburg-Vorpommern als Schlusslicht im Hinblick auf dem Personalschlüssel ausweise und angesichts der täglichen Rückmeldungen aus den Kindertagesstätten bestehe dringender Handlungsbedarf in Bezug auf eine Qualitätsverbesserung. Die aktuelle Festsetzung des Personalschlüssels durch die Landkreise und kreisfreien Städte habe sich nicht bewährt, da sie zu einer zu geringen Personalausstattung führe und erhebliche regionale Qualitätsunterschiede verursache. Das Ziel des Gesetzgebers, dass ein Landesrahmenvertrag zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den freien Trägern landesweit einheitliche Regelungen festlege, sei gescheitert. Zur Verbesserung der Qualität der Arbeit in den Kindertageseinrichtungen seien Maßnahmen in Bezug auf eine bessere Fachkraft-Kind-Relation, ein landesweit einheitlicher Personalschlüssel, mehr Zeit für die pädagogische Vor- und Nachbereitung und eine bessere finanzielle Ausstattung dieser Leistungen nötig. Die GEW hat eine Absenkung des Betreuungsschlüssels im Krippenbereich auf 1 zu 4, im Kindergarten auf 1 zu 8 und im Hort auf 1 zu 12 gefordert. Durch einen spürbaren Mangel an Fachkräften würden Kinder oft kurzfristig auf andere Gruppen aufgeteilt und die Arbeit der Fachkräfte dadurch massiv belastet. Pädagogische Prozesse fänden oft nur in kurzen Kernzeiten statt. Gerade die Situation im Hort sei prekär und müsse dringend entlastet werden. So gebe es dort kein Personal für inklusive Bildung. Ebenso brauche es eine schnelle Absenkung des Betreuungsschlüssels im Kindergartenbereich. Die mittelbare pädagogische Arbeitszeit reiche für die Planung der pädagogischen Prozesse nicht aus. Sinnvoll seien für jede Fachkraft pro Woche fünf Stunden mittelbare pädagogische Arbeitszeit.

Die Arbeitsbedingungen der Erzieherinnen und Erzieher müssten verbessert werden, damit der Erzieherberuf attraktiver werde. Zu den Arbeitsbedingungen gehörten neben einer guten Vergütung auch kleine Gruppen und ausreichend Zeit für die pädagogische Arbeit. Zudem arbeiteten viele an der Grenze zum Niedriglohnsektor und seien von Altersarmut bedroht. Das Land müsse dafür sorgen, dass die Erzieherinnen und Erzieher fair bezahlt würden, auch um dem Fachkräftemangel zu begegnen und die wichtige Aufgabe der Erzieherinnen und Erzieher zu honorieren. Eine Regelung zur Tarifbindung sei daher erforderlich. Die GEW habe eine Bindung der Landesmittel an die Zahlung des TVÖD vorgeschlagen. Sie habe ferner eine Regelung in § 16 KiföG zur Anerkennung von auf TVÖD basierenden Personalkosten vorgeschlagen. Außerdem sei in § 16 KiföG zu regeln, dass die Mittel ausschließlich für einrichtungsbezogene Aufwendungen verwandt werden. Das Land Mecklenburg-Vorpommern sollte im Jahr 2019 eine Fachkräfte- und Ausbildungsplatzplanung für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erarbeiten.

Die Ausgestaltung der praxisintegrierten Ausbildung müsse verbessert werden. Den Auszubildenden müsse die Ausbildung als staatlich-anerkannte/r Erzieher/-in für 0 bis 27-Jährige ermöglicht werden, da der bisherige Abschluss nur in Mecklenburg-Vorpommern anerkannt werde. Außerdem müsse das Land die Mentorentätigkeit finanziell unterstützen. Das Entgelt während der Ausbildung müsse attraktiver und einheitlich gestaltet werden, mindestens 80 % des TVÖD-Entgelts sei sinnvoll. Für die Ausbildung sollten nur Träger zugelassen werden, die tarifgebunden seien. Außerdem dürften die Auszubildenden nicht als Fachkräfte angerechnet werden, denn sie entwickelten erst im Laufe ihrer Ausbildung die Fähigkeiten einer Fachkraft. Die fachliche Eignung des Personals sei ein wesentliches Beurteilungskriterium für die präventive Gewährleistung des Kindeswohls. Auch deshalb sei es während der ersten beiden Ausbildungsjahre nicht tragbar, die Auszubildenden als Fachkräfte anzurechnen.

Die Kapazitäten von Leitungspersonal in den Kitas sollten erhöht werden, um die Attraktivität der Leitungstätigkeit zu erhöhen. Elternratsarbeit sei ein wichtiges Gut für eine gelingende Begleitung der kindlichen Entwicklung, weshalb die finanzielle und strukturelle Förderung von Kreiselternräten und die Bildung eines Landeselternrates befürwortet werde. Die Forderung, Kindertagespflegepersonen gesetzlich verbindlich vom Einzug der Elternbeiträge zu befreien, werde begrüßt.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nord hat ausgeführt, dass die tägliche Arbeit für viele pädagogische Fachkräfte schwierig sei, da Personal fehle. Mit dem derzeitigen Betreuungsschlüssel sei es nicht möglich, effektive Bindungs- und Bildungsarbeit zu leisten. Die Situation müsse verbessert werden, indem das vorhandene Personal durch weitere Fachkräfte entlastet werde. Ver.di hat deshalb eine Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation gefordert. Dazu brauche es einen Betreuungsschlüssel in der Krippe von 1 zu 3, im Kindergarten von 1 zu 8 und im Hort von 1 zu 12. Das Kindertagesförderungsgesetz sollte stufenweise angepasst werden. So sollte noch in dieser Legislaturperiode mit einer Absenkung im Hort um zwei Kinder und in der Krippe um ein Kind pro Erzieherin bzw. Erzieher begonnen werden. Die qualitative Verbesserung müsse sich in der kommenden Legislaturperiode im Kindergarten fortsetzen. Um die Fachkraft-Kind-Relation zu verbessern, sei außerdem ein landesweit verbindlicher gesetzlicher Personalschlüssel erforderlich. Der derzeitige Betreuungsschlüssel mache die Arbeit in den Einrichtungen unattraktiv. Künftige Fachkräfte könnten nur durch attraktive Arbeitsbedingungen gewonnen werden. Das Land sei deshalb in der Pflicht, die Arbeitsbedingungen zu verbessern.

Eine beitragsfreie Kita sei ein richtiger Schritt zu kostenfreier Bildung. Kritisch bewertet werde der Zeitpunkt und das Tempo der Abschaffung der Elternbeiträge. Mecklenburg-Vorpommern habe erhebliche Defizite in der Qualität der Kindertagesförderung. Zu befürchten sei, dass für die erforderlichen Verbesserungen der Qualität der Arbeit, z. B. eine bessere Fachkraft-Kind-Relation oder eine bessere Ausbildung im Landeshaushalt in den kommenden Jahren keine Mittel mehr zur Verfügung stünden. Auch die Mittel des Bundes aus dem Gute-KiTa-Gesetz würden durch die Beitragsentlastung gebunden. Sinnvoller sei es, die beitragsfreie Kita langfristig einzuführen. Bei der Umsetzung der Beitragsentlastung sei gesetzlich zu regeln, dass für den Betrieb notwendige Kosten, vor allem durch Tarifverträge geregelte Personalkosten und deren regelmäßige Steigerung, durch das Land finanziert werden. Nach geltender Gesetzeslage und Rechtsprechung seien Personalkosten, die sich aus einem Tarifvertrag ergäben, in den Entgelten entsprechend zu berücksichtigen. Die Regelung in § 19 Abs. 3 KiföG hierzu sollte entsprechend konkretisiert werden.

Die mittelbare pädagogische Arbeitszeit müsse erweitert werden. Für alle Beschäftigten werde fünf Stunden pro Woche für mittelbare pädagogische Arbeit gefordert. Die praktische Umsetzung des Anspruches der pädagogischen Fachkräfte auf Fort- und Weiterbildung funktioniere in vielen Fällen nicht, da hierfür keine ausreichenden Finanzressourcen in den Entgeltverhandlungen durchgesetzt werden könnten. Dies müsse durch eine Initiative des Landes behoben werden. Die Bedingungen der praxisorientierten Ausbildung müssten sich verändern. Es müsse dringend geregelt werden, dass die Auszubildenden nicht auf den Personalschlüssel angerechnet werden, die Gewährleistung einer fundierten und zeitnahen Ausbildung der Mentorinnen und Mentoren sowie die Einführung von Anrechnungsstunden für die Mentorinnen und Mentoren und ein Zuschlag durch ein aufzulegendes Programm des Landes.

Die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat bedauert, dass im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens nur die Elternentlastung behandelt werde und an die Abgeordneten appelliert, weitere Themen zu berücksichtigen. Die LIGA begrüße, dass die Elternbeitragsfreiheit für Geschwisterkinder die Familien entlasteten. Eine vollständige Befreiung von den Beiträgen werde für eine Chancengleichheit jedoch nicht für erforderlich gehalten. Kindern von Eltern mit niedrigem Einkommen werde der Zugang zu Kindertagesstätten schon jetzt ermöglicht. Die Entlastung von Elternbeiträgen komme alleine den Eltern zugute, den Kindern hingegen eine Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität. Sollte bei den Trägern durch das vorliegende Gesetz ein Mehraufwand entstehen, müsse dieser in den Entgelten Berücksichtigung finden.

Als wesentliches Qualitätsmerkmal gelte die Zahl und fachliche Eignung des Personals nach Artikel 3 Absatz 3 UN-Kinderrechtskonvention. Die LIGA habe erhebliche Zweifel, ob das Kindeswohl mit dem aktuellen Personalschlüssel in den Landkreisen und kreisfreien Städten präventiv gewährleistet sei. Der beispielsweise für die Kinderkrippe vorgesehene Personalschlüssel von 1,1 Vollzeitkräften berücksichtige weder die Vertretung für Krankheit, Urlaub sowie Fort- und Weiterbildung noch die mittelbare pädagogische Arbeit vollumfänglich. Die Versuche der LIGA, einen einheitlichen Personalschlüssel, mindestens jedoch eine einheitliche Berechnungsgrundlage im Landesrahmenvertrag zu vereinbaren, seien gescheitert und der vom Sozialministerium eingeschaltete Schlichter habe konstatiert, dass ein Einigungswille auf Seiten der kommunalen Spitzenverbände nicht übermäßig ausgeprägt sei. Es bedürfe somit einer hoheitlichen Regelung des Mindestpersonalschlüssels. Nach Artikel 14 Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern hätten Land, Gemeinden und Kreise den Kinderschutz zu gewährleisten, das Land vor allem durch eine entsprechende Gesetzgebung, aber auch durch eigene Aktivitäten und die Bereitstellung von Mitteln. Deshalb müsse das Land die Zahl des Personals zeitnah erhöhen und einen landesweiten Mindestpersonalschlüssel festlegen. Neben dem Personalschlüssel sei die Fachkraft-Kind-Relation ein entscheidender Faktor für die Qualität in den Einrichtungen und müsse dringend verbessert werden. Es werde eine Fachkraft-Kind-Relation von 1 zu 4 für die Ein- bis Dreijährigen und von 1 zu 9 für die Drei- bis Sechsjährigen und im Hort von 1 zu 18 empfohlen.

Kritisiert werde, dass die Auszubildenden der praxisintegrierten Ausbildung ohne entsprechende fachliche Eignung als Fachkräfte eingesetzt werden müssten. Die Landesregierung müsse die Kosten für die Fortbildung der Mentorinnen und Mentoren sowie die Kosten für die Anleitung der Auszubildenden durch die Mentorinnen und Mentoren übernehmen. Im Sinne der Gleichstellung von staatlichen Schulen und solchen in freier Trägerschaft sollte auch die Erzieherausbildung für die Null- bis Zehnjährigen an freien Schulen anerkannt und gestattet werden. Durch eine gute Ausbildungsplatzplanung könnten mehr Fachkräfte gewonnen werden. Zudem führe eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Erzieherinnen und Erzieher dazu, dass diese Fachkräfte gehalten und weitere gewonnen werden könnten.

Der für die mittelbare pädagogische Arbeit vorgesehene Festbetrag sei nicht ausreichend. Außerdem müsse mittelbare Arbeitszeit für alle Betreuungsbereiche zur Verfügung gestellt werden. In einem ersten Schritt seien 5 Stunden mittelbare Arbeitszeit auch für den Krippen- und Hortbereich und in einem zweiten Schritt 8 Stunden für alle Betreuungsbereiche einzuführen. Die im 5. Änderungsgesetz zum KiföG geregelten Qualitätsstandards müssten umgesetzt werden. Die vorgesehenen Pauschalen seien nicht ausreichend. Da die Landkreise und kreisfreien Städte die Restfinanzierung nicht gewährleisten, sei die Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII nicht gewährleistet.

Die LIGA hat angesichts der komplexer gewordenen Aufgaben für Leitungskräfte empfohlen, jede Kita mit mindestens einer halben Leitungsstelle auszustatten. Hinzukommen müsse ein variabler Stellenanteil, der in Abhängigkeit unter anderem von der Größe der Einrichtung bemessen werde. Mit dem derzeitigen Landeszuschuss pro Platz stehe Mecklenburg-Vorpommern bundesweit an 15. Stelle. Darüber hinaus sinke der prozentuale Anteil des Landes an dem Platzkosten stetig aufgrund steigender Entgelte. Die Landesmittel für Qualitätsförderung seien ebenfalls nicht auskömmlich. Die Förderung des Landes sei angemessen zu erhöhen und zu dynamisieren. Die Streichung der Stichtagsregelung und eine Umstellung auf eine monatliche Ist-Zuweisung seien umzusetzen. Des Weiteren sei eine Erhöhung und Dynamisierung der Finanzierung der Fach- und Praxisberatung notwendig sowie eine gesetzliche Regelung zur Schaffung eines notwendigen finanziellen Ausgleichs in § 16 KiföG. Zu prüfen seien außerdem die Standards für Zeiten der Vor- und Nachbereitung der Fach- und Praxisberatung sowie für Fahrzeiten. Die Elternbeiträge sollten von den Leistungsentgelten entkoppelt werden und es sollten landeseinheitliche Elternbeiträge eingeführt werden. Außerdem sollten die Kosten für die Verpflegung in die Entgeltvereinbarungen aufgenommen und den Eltern nur der finanzielle Aufwand für Lebensmittel gesondert in Rechnung gestellt werden. Das Fachkräftegebot sei zu erhalten. Das Ausnahmegenehmigungsverfahren sollte für bestimmte Berufsgruppen vereinfacht und beschleunigt werden mit der Verpflichtung zur Aufnahme einer Erzieherausbildung. Die Finanzierung der Erzieherausbildung sollte in einer Verordnung geregelt werden. Der besondere Aufwand der Eingewöhnungszeiten solle in den Entgelten Berücksichtigung finden. Die FSJ'ler sollten in den Kostenverhandlungen berücksichtigt und ins KiföG aufgenommen werden. Eine Regelung zu einem Schiedsverfahren für den Abschluss eines Landesrahmenvertrages werde empfohlen. Die Finanzierung einer gezielten, individuellen Förderung sollte nicht an ein Beobachtungsverfahren geknüpft sein. Jugendämtern müsse per Verordnung die Möglichkeit eingeräumt werden, sozialräumlich zu agieren. Die Finanzierungsstruktur des KiföG sollte vereinfacht werden. Finanzverantwortung und Aufsichtsfunktionen sollten behördlich voneinander getrennt werden. Beratungsauftrag und Fachaufsicht sollten auftragsorientiert beschrieben und vertraglich vereinbart werden.

Das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat die Elternentlastung begrüßt. Allerdings profitiere ein Haushalt mit einem alleinerziehenden Elternteil und einem Kind nicht von der Elternentlastung, obwohl das Armutsrisiko in diesem Fall sehr hoch sei. Benachteiligt würden außerdem Familien, deren Kinder einen großen Altersunterschied aufwiesen. Leistungsberechtigt seien die Eltern. Lebenspartner, die den Elternbeitrag zahlten, erhielten keine Elternbeitragsbefreiung. Deshalb werde die Verwendung des Begriffs Personensorgeberechtigte empfohlen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sei ein großer Verwaltungsaufwand verbunden. Der Verwaltungsaufwand, der den Trägern entstehe, sei im Gesetzentwurf zu berücksichtigen. Die generelle Darstellung des verwaltungstechnischen Mehraufwandes in allen Bereichen sei erforderlich, um auch für Träger der Kindertageseinrichtungen eine in den Entgeltverhandlungen abrechenbare Richtgröße geltend zu machen. Es sei zu prüfen, ob sich zukünftig effektivere Verwaltungsabläufe zur Entbürokratisierung in den Einrichtungen organisieren ließen.

Der Gesetzentwurf führe zu keiner Verbesserung der Interessen und Rechte der Kinder. Ein landesweit gültiger Standard zur Berechnung der Personalschlüssel in der Kindertagesförderung müsse im KiföG festgeschrieben werden. Die Personalschlüssel in den kommunalen Satzungen seien so niedrig, dass damit die aktuellen fachlichen Voraussetzungen des KiföG nicht erfüllt werden könnten.

Von der Berechnung und Ausfinanzierung des Personalschlüssels hänge ab, ob die gesetzliche Fachkraft-Kind-Relation umgesetzt werde, Randzeitenbetreuung stattfinde, sich Fachkräfte fort- und weiterbilden könnten, ausreichende Vertretung bei Krankheit, Urlaub und Fort- und Weiterbildung stattfinde, Zeit für Beobachtung und Dokumentation der Entwicklungsverläufe der Kinder gegeben sei, die individuelle Förderung der Kinder geplant werden könne sowie Zeit sei, um mit den Eltern zusammenzuarbeiten und zukünftige Erzieher fachgerecht anzuleiten und praktisch auszubilden. Für die Gewährleistung des Kindeswohls sei eine auskömmliche Personalbemessung grundlegend. Die durchschnittlichen Krankheitszeiten in Mecklenburg-Vorpommern lägen bei 19 Tagen. Im Berechnungsschlüssel werde von 10 Tagen ausgegangen. Auf diese Diskrepanz müsse reagiert werden, da sich andernfalls immer weniger Menschen fänden, die bereit seien, sich in den sozialen Berufen zu engagieren. Zudem seien die vom Land ausgereichten Pauschalen nicht ausreichend, da sie keiner Dynamisierung unterlägen und den tatsächlichen Personalkostenbedarf nicht abdeckten. Die Finanzierungslücke werde weder durch die Landkreise und kreisfreien Städte ausgeglichen, noch durch die Gemeinden und Eltern getragen, weshalb die Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII nicht gewährleistet sei. Solange die Berechnungsgrundlage sich nicht an tatsächlichen Nettojahresarbeitszeiten orientiere, werde die Arbeitsbelastung und Ausfallquote weiter steigen und erfahrene Fachkräfte wanderten aus dem Arbeitsfeld oder aus dem Bundesland ab. Dringend erforderliche Qualitätsentwicklungen, insbesondere die Verbesserung des Personalschlüssels und der Fachkraft-Kind-Relation seien nur möglich, wenn Fachkräfte verfügbar seien. Es bestehe ein höherer Bedarf an Fachkräften seit der letzten Ausbildungsplatzplanung, insbesondere durch den Anstieg der Geburten, den Anstieg der Besuchsquote in Krippe, Kindergarten und Hort, den Anstieg der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit auf 45 und mehr Stunden pro Woche in Krippe und Kindergarten, den Anstieg der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit auf mehr als 25 pro Woche im Hort und im Hinblick auf die Altersstruktur des Kita-Personals. Es sollte daher zeitnah eine Ausbildungsplatzplanung erstellt werden.

Die Einführung der praxisintegrierten Ausbildung sei eine wirkungsvolle Maßnahme zur Gewinnung von zusätzlichen Fachkräften, die begrüßt werde. Die Anrechnung der Auszubildenden in der praxisintegrierten Ausbildung auf den Personalschlüssel sei jedoch nicht tragbar. Die Auszubildenden sollten zusätzlich eingesetzt werden. Es werde außerdem empfohlen, auf Wunsch des Trägers im Bedarfsfall ab dem 2. Ausbildungsjahr eine Anrechnung auf den Personalschlüssel vorzunehmen. Die Auszubildenden könnten in den ersten beiden Jahren nicht eigenverantwortlich in einer Gruppe tätig werden, da sie noch nicht über die entsprechenden Fähigkeiten verfügten. Zudem seien die Auszubildenden in der Schule, was für die Einrichtungen nur schwer auszugleichen sei. Des Weiteren seien verbindliche Mindestanforderungen für die Aus- und Fortbildung sowie der zeitliche Mehraufwand der Anleitung in angemessener Höhe im KiföG festzuschreiben und in den Leistungsentgelten zu vereinbaren. Auch im Rahmen der vergleichbaren praxisorientierten Ausbildung für Pflegefachfrauen und -männer seien Anforderungen festgeschrieben. Eine Evaluation könnte zu neuen Erkenntnissen führen. Sie sei bereits nach drei Jahren erforderlich.

Für die Bereitstellung von angemessenen Zeitkontingenten zur Erfüllung von Leitungsaufgaben müsse eine landesweite Regelung getroffen werden. Das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat grundsätzlich die Erweiterung des Fachkräftecatalogs begrüßt. Im Übrigen hat sich das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. angeschlossen, die schon seit längerer Zeit Veränderungen anmahnten.

Das Katholische Büro Mecklenburg-Vorpommern für die Bischöfe der Erzbistümer Berlin und Hamburg hat erklärt, wenn in den Kindern die Zukunft eines Landes gesehen werde und mit der Betreuung eine gute Ausgangsposition geschaffen werden solle, dann müssten entsprechender Aufwand und Kosten in Kauf genommen werden. Das Land Mecklenburg-Vorpommern nehme auch nach der jüngsten Bertelsmann Studie bundesweit immer noch den letzten Platz in der Fachkraft-Kind-Relation ein. Zusätzlich unterliefen die Kommunen die zu niedrig angesetzten gesetzlichen Vorgaben nach § 10 Absatz 4 KiföG. Seit Jahren würden relativ starre Schlüssel angewandt, die keine Reaktion auf zwischenzeitliche Rechtsänderungen und Qualitätsanforderungen zuließen. Auf Grundlage von § 10 Absatz 4 KiföG sei für die Betreuung auf einem Ganztagsplatz ein Personalbedarf von 1,54 Vollzeitkräften anzusetzen. Dies werde nach wie vor bestritten. Die Qualitätsstandards zur Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation sowie Zeiten der mittelbaren pädagogischen Arbeit würden systemfremd nicht prospektiv ermittelt. Die vorgesehenen Verhandlungen zur Leistung und zum Entgelt würden in den Landkreisen intransparent, ineffektiv und nicht fristgerecht abgearbeitet. Unterschiedliche Vorgaben, intransparente Berechnungsgrundlagen, Nichtbeachtung von Tariflöhnen und der stetige Gang zur Schiedsstelle stellten Mehrkosten dar, die das Kindeswohl gefährdeten. So könnten weder Fachkräfte gewonnen noch gehalten werden. In den Leistungs- und Entgeltverhandlungen würden Mitarbeiter im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) als Kostenfaktor nicht anerkannt, was inakzeptabel sei, da der Einsatz von FSJlern ein Instrument zur Personalgewinnung und Motivation zur Berufswahl sei. Es bedürfe außerdem einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Erzieherinnen und Erzieher. Dies schließe die gehaltmäßige Aufwertung der Arbeit ein. Als eine sofortige Maßnahme zum Wohle der Kinder und zur Erhöhung der Attraktivität des Erzieherberufes werde die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation vorgeschlagen. Geboten sei eine Fachkraft-Kind-Relation von 1 zu 4 in der Krippe, 1 zu 10 im Kindergarten und 1 zu 18 im Hort. Neben der Reform der Finanzierung der Qualitätsstandards bedürfe es einer Erhöhung der dafür zur Verfügung stehenden Zeiten. Integration, Inklusion, Migration und die UN-Kinderrechtskonvention sowie die sich stetig erhöhenden administrativen Aufgaben erforderten mehr Zeit für Reflexion und Dokumentation. Deshalb seien kurzfristig 5 Stunden mittelbare Arbeitszeit auch für den Krippen- und Hortbereich einzuführen und mittelfristig 8 Stunden in allen Betreuungsbereichen. Elternbeitragsfreiheit und Qualitätsanforderungen dürften nicht gegeneinander ausgespielt werden. Jede Übernahme von Kosten der Eltern belaste öffentliche Kassen und berge die Gefahr, Qualitätsanforderungen nicht hinreichend zu berücksichtigen. Zudem habe sich das System der Elternbeitragsunterstützung für finanzschwache Familien durch das örtliche Jugendamt bewährt.

Aufgrund des erhöhten Organisations- und Führungsbedarfes in den Kitas sei eine Mindeststundenzahl für Leitungskräfte in Höhe von 20 Stunden geboten. Hinzukommen müsse ein variabler Stellenanteil, der den Besonderheiten des Einzelfalles gerecht werde. Außerdem sei die Stellvertretung zu beachten. Im Hinblick auf die praxisintegrierte Ausbildung erscheine die Anrechnung auf den Fachkräfteschlüssel problematisch, da ein Auszubildender noch nicht die Fachkraftqualifikation besitze.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat die Beitragsfreiheit aus sozialpolitischer Sicht begrüßt und diese als Möglichkeit angesehen, dass viele Kinder zu guter Betreuung gelangen. Problematisch sei die Finanzierung. Die Elternbeitragsfreiheit müsse durch eine „faire Lastenverteilung“ finanziert werden, was nur durch einen festgelegten Prozentsatz für den Landesanteil einschließlich der Elternbeiträge an den verhandelten Entgelten möglich sei.

Der Städte- und Gemeindetag gehe davon aus, dass bereits die Geschwisterkindregelung zu einer höheren Inanspruchnahme der Einrichtungen führe. Diese Mehrkosten müssten durch das Land getragen werden. Wichtig sei auch, dass das Land definiere, was der Standard sein solle, der beitragsfrei gestellt werde. Der Städte- und Gemeindetag hat zur Verringerung des bürokratischen Aufwandes gefordert, die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder für alle einzuführen. Empfänger von SGB-II-Leistungen müssten die Beitragserstattung weiterhin beantragen, da die Elternbeiträge in diesem Fall von den Landkreisen und kreisfreien Städten getragen würden. Dies führe zu einer systematischen Benachteiligung einkommensschwacher Eltern. In Bezug auf das Geld, das dem Land dann fehle, komme eine Kompensation in Betracht. Es gebe keine Geschwisterkinddatei, sodass es schwierig sei, Daten über Geschwister zu erlangen, zumal auch Halbgeschwister dazu zählten und die Geschwister in unterschiedlichen Einrichtungen betreut werden könnten. Der Umgang mit modernen Familienformen sei nicht hinreichend erläutert, ebenso wenig wie die Berücksichtigung von Halbgeschwistern. Es werde abgelehnt, dass kommunale Leistungen den Landesanteil reduzieren sollten, wie dies der Begründung zu § 21 Absatz 5 Satz 3 und Satz 4 des Gesetzentwurfes zu entnehmen sei. Die Erstattung der Verwaltungskosten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe müsse als sogenannte „Kopf-Pauschale“ für jede einzelne Geschwisterkindentlastung ausgereicht werden. Eine konkrete Festsetzung könnte nach einem angemessenen Erfahrungszeitraum erfolgen. Zudem müssten die Ausgleichsbeträge jährlich dynamisiert werden, um die erwartete Kostenentwicklung zu berücksichtigen. Die Geschwisterkindentlastung sei als Grundlage für die vollständige Beitragsfreiheit ungeeignet. Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung sollte sich an der Finanzierung der Grundschulbildung orientieren.

Das Gesetzgebungsverfahren müsse genutzt werden, um dem Fachkräftemangel zu begegnen. Die Ausbildungskapazitäten für Erzieherinnen und Erzieher an den öffentlichen Schulen des Landes müssten erheblich ausgeweitet werden. Der seit geraumer Zeit zu beobachtende Anstieg der Ausnahmegenehmigungen sei ein Indiz für einen Fachkräftemangel. Zudem wirke sich die Altersstruktur auf den Fachkräftebestand aus. Außerdem müssten zunehmend höhere Löhne gezahlt werden, um Personal zu gewinnen oder zu halten. Die Lasten aufgrund der steigenden Personalkosten trügen nahezu allein die Gemeinden. Die Landeszuweisungen, insbesondere die jährliche zweiprozentige Steigerung, reichten nicht aus, um die gestiegenen Kosten zu kompensieren. Fachkräfte benötigten eine angemessene Fortbildung. Das Land müsse deshalb den Trägerverein Schabernack e. V. auskömmlich finanziell ausstatten.

Die praxisintegrierte Ausbildung werde begrüßt, allerdings müssten landesgesetzliche Änderungen vorgenommen werden. So dürften die Auszubildenden nicht auf den Fachkräfteschlüssel angerechnet werden und die Ausbildungsbegleitung müsse durch das Land finanziert werden. Der Städte- und Gemeindetag hat gebeten, dass den auszubildenden Einrichtungen aus Landesmitteln eine gesonderte pauschale Erstattung in Höhe von circa 200 Euro je Monat und Auszubildenden zur Verfügung zu stellen, um eine qualifizierte Praxisausbildung neben der eigentlichen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen. Eine weitere Hürde bei der praxisintegrierten Ausbildung sei die Voraussetzung, dass eine Einrichtung nur entgeltwirksam ausbilden dürfe, wenn eine Fachkraft fehle. Das Land sollte die Ausbildung vollständig finanzieren, die Auszubildenden sollten in den Einrichtungen zusätzlich eingesetzt und angeleitet werden.

Die Öffnung des Fachkräftecatalogs sei eine Möglichkeit, die Kindertagesbetreuung auch dann zu gewährleisten, wenn Fachkräfte fehlten. Fraglich sei, warum Kindertagespflegepersonen und Kinderpflegepersonen in dem erweiterten Katalog keine Berücksichtigung fänden.

Das Verwaltungsgericht Schwerin habe in seiner Entscheidung vom 18. April 2018 (Az.: 6 A 1837/15 SN) deutlich gemacht, was im KiföG geregelt werden müsse. Das KiföG sei daher im Zuge dieser Novellierung entsprechend anzupassen. So müsse im KiföG unter anderem klargestellt werden, dass Elternbeiträge und Gemeindeanteile an den Kita-Entgelten nur zur Finanzierung der betreffenden Kindertageseinrichtung einzusetzen seien. Auch die Einbeziehung von Unternehmergewinnen in die Kalkulation von Entgelten sei gesetzlich auszuschließen. Der Städte- und Gemeindetag hat als Konsequenz aus dem Urteil außerdem eine Anpassung der Schiedsstellenverordnung nach SGB VIII hinsichtlich der Verfahrensrechte und der Wahrung der Unparteilichkeit bei der Besetzung gefordert.

Die Finanzierung der 24-Stunden-Kita sei gesetzlich noch nicht abgesichert. Des Weiteren müsse man sich Gedanken über die erforderlichen Standards in den Kindertagesstätten machen.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat ausgeführt, der durch die Umsetzung des Gesetzentwurfs entstehende zusätzliche Aufwand für die Träger der Kindertageseinrichtungen dürfe nicht dazu führen, dass dieser künftig in Entgeltverhandlungen gegenüber den Landkreisen geltend gemacht werde und die Platzkosten weiter anstiegen. Aus sozial- und familienpolitischer Sicht sei die schrittweise Einführung der Elternbeitragsfreiheit zu begrüßen. Die gesetzliche Regelung werde vermutlich zu einer erhöhten Inanspruchnahme bei der Betreuung von unter Dreijährigen führen. Derzeit liege die Inanspruchnahme im Krippenbereich bei 56 Prozent, insofern liege das Anstiegspotenzial bei 44 Prozent. Dieser Anstieg sei mit der in § 18 Absatz 2 Satz 3 KiföG vorgesehenen jährlichen Steigerung der Landeszuweisungen um 2 Prozent nicht abgedeckt. Deshalb sei die Steigerung der Zuweisungen zum 1. Januar 2020 neu festzulegen und ab 1. Januar 2020 entsprechend des Anstiegs der Inanspruchnahmequote im Vergleich zum Vorjahr zu erhöhen. Die Kosten einer höheren Inanspruchnahme seien vollständig vom Land zu tragen, da die erhöhte Inanspruchnahme durch die Beitragsfreiheit verursacht werde.

Die Landeszuweisungen hinkten in einigen Bereichen deutlich hinter den tatsächlichen Kosten hinterher. Das betreffe die Regelung in § 18 Absatz 3 KiföG zur Finanzierung der Fachkraft-Kind-Relation und der durch die Erhöhung des Zeitumfangs für die mittelbare pädagogische Arbeit entstehenden Mehrkosten sowie die Regelung in § 18 Absatz 4 KiföG für die Fach- und Praxisberatung. Die Fachkraft-Kind-Relation sei 2015 auf 1 zu 15 gesenkt worden. Seitdem habe es Tarifierhöhungen gegeben, mit der Folge, dass die Landeszuweisungen 11 Prozent unter den tatsächlichen Kosten lägen. Der Landesgesetzgeber könne nicht von privaten Arbeitgebern tarifgerechte Bezahlung fordern und gleichzeitig bei landesfinanzierten Aufgaben eine Unterfinanzierung zulassen.

Träger von Kindertageseinrichtungen meldeten zunehmend erhöhten Personalbedarf für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem pädagogischem Mehraufwand in Horten an. Eine Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation im KiföG sei für den Hort wünschenswert unter vollem Kostenausgleich durch das Land.

§ 23 Absatz 1 des Gesetzentwurfes sehe unter anderem vor, dass das Sozial- bzw. Bildungsministerium bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmte Auskünfte einholen könne. Dies müsse wie bisher auch der obersten Landesjugendbehörde zustehen, damit die kommunale Ebene einen Überblick über die vorhandenen Daten habe.

Bevor die Elternbeitragsfreiheit eingeführt werde, seien alle bisherigen Kostenanteile der Finanzierungspartner aufzubereiten, um die quotale Beteiligung zu ermitteln. Dabei müssten Entgeltsteigerungen berücksichtigt werden.

Die in Aussicht stehende Landespauschale müsse an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend der jetzigen Kostenbelastung verteilt werden, damit es nicht zu Unter-/ Überdeckungen komme. Zudem müsse bei dieser Systemumstellung eine Spitzabrechnung erfolgen. In einem weiteren Schritt seien die Standards zu definieren, die künftig beitragsfrei gestellt würden.

Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern hätten, müssten auch dann die Beitragsfreiheit erhalten, wenn sie die Kita in einem anderen Bundesland besuchten. Empfänger von SGB-II-Leistungen könne die Elternbeitragsübernahme auch in Zukunft nur auf Antrag gewährt werden, was zu einer Benachteiligung führe, denn alle anderen Eltern erhielten die Beitragsfreiheit ohne Antrag. Wenn das Land die Eltern zum 1. Januar 2020 elternbeitragsfrei stellen wolle, müsse es auch die Beiträge von Empfängern von SGB-II-Leistungen übernehmen, sodass die Antragspflicht weg falle. Dann entfielen auch zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Angesichts des Fachkräftemangels sollte die Attraktivität des Erzieherberufs gesteigert werden. Die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation sei eine Komponente, um den Erzieherberuf attraktiver zu gestalten. Die Sozialassistenten erhielten bislang kein Ausbildungsgeld, was gesetzlich geregelt werden könne und ebenfalls als ein wichtiger Schritt zu werten sei, um mehr Fachkräfte zu gewinnen. Eine vereinfachte Abrechnung der Kitakosten sei anzustreben. Dies würde durch vergleichbare Personalkosten aufgrund einheitlicher Tarife für sämtliche Erzieher/-innen und Kitaleitungen ermöglicht werden. Mit einer Bezahlung nach TVöD könne auch dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden.

Es wäre sinnvoll, dass das Land gemeinsamen mit den Kommunalen Spitzenverbänden Standards definiere, da ein Landesrahmenvertrag nicht zustande gekommen sei.

Das Ansinnen der praxisintegrierten Ausbildung sei mit Blick auf den vorhandenen Fachkräftemangel zu begrüßen. Das Land müsse die nicht auskömmliche Finanzierung der Mentoren überdenken. Problematisch seien außerdem die Anrechnung der Auszubildenden auf die Fachkraft-Kind-Relation sowie die Kompensation der Fehlzeiten der Auszubildenden während des theoretischen Unterrichts.

Zur Öffnung des Fachkräftekatalogs habe der Kommunale Sozialverband ausgeführt, dass dem Fachkräftemangel in Mecklenburg-Vorpommern nur geringfügig entgegengewirkt worden sei.

Eine Gesetzesänderung, damit das Jugendamt den Elternbeitrag direkt an die Tagespflegeperson zahle, werde aufgrund des damit verbundenen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwands abgelehnt. Zur Sicherstellung einer Mindestvergütung für Kindertagespflegepersonen sei eine einheitliche Vorgabe auf Landesebene erforderlich.

Der Betreuungsumfang für Randzeiten müsse für die jeweilige Einrichtung mit dem Leistungsangebot verhandelt werden. Sofern die Nachtzeitbetreuung nur für wenige Kinder der Einrichtung vorgesehen sei, sollten die Kosten nur für die Eltern anfallen, die dieses Angebot in Anspruch nähmen.

Der Leiter der Kindertagesstätte „Lütte Swölken“ in Rastow hat bedauert, dass Mecklenburg-Vorpommern in Bezug auf die Erzieher-Kind-Relation nach wie vor bundesweit Schlusslicht sei. Bei 15 Kindern, die eine Erzieherin bzw. ein Erzieher im Kindergartenbereich zu betreuen habe, könne eine qualitativ hochwertige Arbeit nicht geleistet werden. Eine Erzieher-Kind-Relation in der Krippe von 4 zu 1, im Kindergarten von 12 zu 1 und im Hort von 15 zu 1 sei realistisch, wie dies auch die aktuellen Petitionen der Volkssolidarität und der Leitungskräfte der Einrichtungen des Landkreises Ludwigslust und Parchim forderten.

Die Beitragsentlastung stelle eine große Unterstützung für die Eltern dar, der Druck laste jedoch auf den Kitas. Die Wartelisten seien schon lang. Kitas müssten aus- und neu gebaut werden. Die Kapazitäten des Leitungspersonals sollten erhöht werden. Erforderlich sei eine Vollzeitstelle ab 130 Kindern in einer Einrichtung und eine zusätzliche Regelung für eine Stellvertretung, da der Verwaltungsaufwand und die Elternberatung zunähmen. Die neu eingeführte praxisintegrierte Ausbildung stelle für die Auszubildenden eine große Chance dar, gehe jedoch zulasten des pädagogischen Teams. Er fordere Zeit für eine professionelle Anleitung der Auszubildenden. Anzurechnen für die Anleitung der Auszubildenden seien im ersten Ausbildungsjahr drei Wochenstunden, zwei Wochenstunden im zweiten Ausbildungsjahr und eine im letzten Ausbildungsjahr. Die Öffnung des Fachkräftecatalogs habe nicht geholfen, da keine Bewerbungen von anderen Berufsgruppen vorlägen.

Frau Kerstin Hanisch hat erklärt, es müsse eine Ausgewogenheit von finanzieller Entlastung der Eltern und Verbesserung der Qualität in den Kitas geben. Der Personalschlüssel müsse erhöht werden. Die geplante Beitragsentlastung sei grundsätzlich zu begrüßen, allerdings sei der bürokratische und finanzielle Aufwand der vorherigen Einführung der Geschwisterregelung im Vergleich zur Einführung der kompletten Beitragsfreiheit unverhältnismäßig. Außerdem sehe sie eine Ungleichheit im Jahre 2019 für Familien mit nur einem Kind. Eine Umfrage der Technische Universität Dresden habe ergeben, dass der großen Mehrheit von befragten Eltern in Dresden eine Qualitätserhöhung wichtiger als eine Beitragsentlastung sei. Ein wesentlicher Aspekt bei der Fachkraft-Kind-Relation sollte die Erziehergesundheit sein. Wichtig sei es auch, Vor- und Nachbereitungszeiten zu gewähren, denn dies führe zu einer effektiven Qualitätssteigerung. Sie hat kritisiert, dass im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung die Auszubildenden mit in den Erzieher Schlüssel einberechnet würden. Wichtig sei, dass die Begleitung durch die Mentoren finanziert werde. Denkbar sei alternativ, dass für die zusätzliche fachliche Arbeit ein Entgelt ausgezahlt bzw. eine Anerkennung in Form eines Urlaubstages eingeführt werde. Migrantenkinder mit keiner oder geringer Bleibeperspektive sollten von Muttersprachlern betreut werden, damit sie ihre eigene Sprache und Tradition erlernen könnten und nahtlos nach der Rückkehr in ihr Heimatland im dortigen Schulsystem Anschluss fänden.

Die Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat schriftlich dargelegt, die Qualität des gesamten Bildungssystems hänge entscheidend von der Qualität der frühkindlichen Bildung ab. Daher sei es wichtig, dass Kinder bereits vor Schulbeginn Bildung erfahren, gezielt lernten und systematisch gefördert würden. Ein Ausbau der frühkindlichen Bildung könne zudem die Chancen- und Bildungsgerechtigkeit erhöhen. Die frühkindliche Bildung sei die erste Stufe des Bildungssystems und müsse zeitnah weiter zur Bildungseinrichtung ausgebaut werden, damit alle Kinder mit den gleichen guten Startbedingungen in die Schule wechselten. Alle Kinder müssten auf der Basis bundesweiter inhaltlicher Qualitätsstandards früh und in der Breite gefördert und in ihrem Spaß am Lernen bestärkt werden. Im Mittelpunkt stehe dabei die Stärkung der Grundkompetenzen der Kinder. Zu einer zeitgemäßen und ganzheitlichen frühkindlichen Bildung gehöre, den Entdeckergeist und die kindliche Neugierde gezielt zu fördern und die Begeisterung der Kinder für MINT-nahe Fragen und einfache Experimente zu nähren. Neben haptischen und motorischen Fähigkeiten sollte die frühkindliche Bildung auch den spielerischen Umgang mit Technik fördern.

Die Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V. unterstütze das Ziel einer inklusiven frühkindlichen Bildung. Auf diese Weise könne schon früh das Miteinander von Menschen mit und ohne Handicap als Normalität erlebt werden, wovon später alle Bildungsbereiche und das gesellschaftliche Miteinander insgesamt profitierten. Die pädagogische Aus- und Weiterbildung der Fachkräfte müsse an die gewachsenen und umfassenden Berufoanforderungen angepasst und die gesellschaftliche Anerkennung für diese anspruchsvolle Tätigkeit verbessert werden. Selbstverständlicher Bestandteil der Aus- und Weiterbildung der Erzieher/-innen sollten Themen wie die Unterstützung von Lernprozessen sowie die Förderung kognitiver, sozialer und persönlicher Kompetenzen der Kinder sein. Alle Kindertagesstätten-Leitungen sollten über eine hochschulische Qualifikation verfügen. Bei der beruflichen Ausbildung müsse die Praxisnähe weiter ausgebaut werden. Die Einführung der praxisintegrierten Erzieherausbildung werde ausdrücklich begrüßt. Eine weitere Herausforderung für die frühkindliche Bildung sei die Gestaltung des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Schule. Der Übergang müsse systematisch begleitet werden und die Kooperation mit den aufnehmenden Schulen auf- und ausgebaut werden. Um die Kontinuität in der Bildung sicherzustellen, sollte das Bildungsministerium für die frühkindliche Bildung zuständig sein.

Bereits heute würden die Beiträge für den Besuch der Kindertagesstätten für finanzschwache Familien vom Staat getragen. Für ungleiche Bildungschancen Sorge die Tatsache, dass die Kinder beschäftigungsloser Eltern lediglich eine Betreuung von 20 Stunden erhielten, weshalb gerade Kinder mit Förderbedarf häufig gar nicht oder erst im Vorschuljahr in die Kindertagesstätte gingen. Dies müsse geändert werden. Der bürokratische und finanzielle Aufwand für die Umsetzung der Geschwisterkindregelung sei nicht verhältnismäßig zur geplanten Einführung der kompletten Beitragsfreiheit. Es sei wichtig, nachhaltig in die Verbesserung der Qualität der Kinderbetreuung zu investieren, welche an eine qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung und tatsächliche Arbeit am Kind gekoppelt sei. Zudem sollte die Grundhaltung der Erzieher/-innen zum Kind in qualitativ hochwertigen Weiterbildungen immer wieder hinterfragt und weiterentwickelt werden. Die Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V. empfehle daher, zu prüfen, wie eine solche Investition mit einer gestaffelten, vom Elterneinkommen abhängigen Beitragsfreiheit gekoppelt werden könne, denn Bildung in der Kindertagesstätte sollte kostenfrei sein, die Betreuung müsse es nicht.

Die Qualität der frühkindlichen Bildung sei abhängig von einer ausreichenden Betreuungsrelation, weshalb die Fachkraft-Kind-Relation zeitnah deutlich verbessert werden müsse. Die hierfür erforderlichen Kosten, auch für Aus- und Fortbildungen des pädagogischen Personals müssten vom Land, von Kommunen und Trägern bereitgestellt werden. Investitionen im Elementarbereich kosteten weitaus weniger als solche in späteren Bildungsphasen und erzielten eine größere Wirkung. Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit setzten voraus, dass die Fachkraft Zeit habe, auf jedes Kind individuell einzugehen und es seinen Bedürfnissen und Vorerfahrungen entsprechend zu fördern. Bei einem Betreuungsschlüssel von 1 zu 14 im Kindergarten könne dies nicht geleistet werden. Zudem könne eine Absenkung des Betreuungsschlüssels zur Steigerung der Attraktivität des Berufsbildes führen.

Es werde abgelehnt, Auszubildende der praxisintegrierten Erzieherausbildung auf den Betreuungsschlüssel anzurechnen, da diese noch nicht über die volle fachliche Qualifikation verfügten. Die Begleitung und Qualifizierung der Auszubildenden in der Praxis erfordere Arbeitszeit bereits qualifizierter Fachkräfte, die angerechnet werden müsse.

Die Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat die Einrichtung von Kreiselternräten in allen Landkreisen Mecklenburg-Vorpommerns befürwortet und die Etablierung eines Kita-Landeselternrates empfohlen, der zu wichtigen Themen gehört werde.

Der Kita-Elternrat Mecklenburgische Seenplatte und der Kita-Stadtelternrat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock haben kritisiert, dass die Vielzahl von Problemen im Kitasystem Mecklenburg-Vorpommern, wie unter anderem die Qualitätssicherung im Allgemeinen, das Erzieher/-innen-Kind-Verhältnis und die Fachkräftesicherung im gegenwärtigen Gesetzesentwurf nicht oder unzureichend berücksichtigt werde. Es werde begrüßt, dass mit der geplanten Entlastung der Einstieg in die beitragsfreie Kindertagesförderung erfolge. Der Kostenerlass für die Geschwisterkinder sei überfällig, aber nur einer von vielen wichtigen Schritten zur Förderung der personalen Qualitätssicherung in den Einrichtungen. Die Elternentlastung und die Qualitätssicherung der Kita in Mecklenburg-Vorpommern dürften nicht gegeneinander aufgerechnet oder ausgespielt werden. Die Bildung in der Kita müsse für alle Kinder kostenfrei sein und die Qualität der Bildung und Betreuung in den Kitas müsse den aktuellen elementarpädagogischen Qualitätsansprüchen entsprechen. Ebenso müsse die Fachkräftesicherung gewährleistet sein. Die letzte Novellierung des KiföG im Jahr 2017 habe für eine Aufweichung des Fachkräftegebots gesorgt, was durch ein Personalwerbungs- und Unterhaltungsprogramm zu beheben sei. Die Elternvertretungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten müssten Mittelzuweisungen für ihre Arbeit und Kosten erhalten. Die Berechnungsgrundlage für das Vollzeitäquivalent in den Satzungen der Landkreise und kreisfreien Städte sei intransparent. Solange es keine einheitlichen Regelungen gebe, dürfe diese Verfahrensweise nicht verwandt werden, da sie willkürlich Vollzeitäquivalente festlege. Die Mitwirkungsrechte der Elternräte in den Kitas wie auch auf kommunaler Ebene unterliege allein dem Willen der Leitungen, Träger und Verwaltungen. Beide Seiten müssten mit den gleichen juristischen Möglichkeiten ausgestattet sein. Die Möglichkeit von Elternvertretungen sich notfalls auch juristisch mit der Leitung oder den Trägern ins Benehmen zu setzen, müsse gesetzlich geregelt werden. In § 24 müsse ein Punkt 8 eingeführt werden, der das Sozialministerium ermächtige, eine solche Regelung für die Organisationen, die Wahlen und die Finanzierung der Elternräte in den Kreisen und in Mecklenburg-Vorpommern zu schaffen.

2. Ergebnisse der Beratungen im Ausschuss für Soziales, Integration und Gleichstellung

a) Allgemeines

Vonseiten der Fraktion DIE LINKE ist angemerkt worden, dass die Anzuhörenden kritisiert hätten, dass die Gesetzesnovelle keine Qualitätsverbesserung im Bereich der Fachkraft-Kind-Relation und des Personalschlüssels enthalte.

Auf Nachfrage der Fraktion DIE LINKE hat das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung mitgeteilt, für die Ausbildungsplatzplanung sei das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur verantwortlich. Bei diesem liege die Zuständigkeit für die Ausbildungsverordnungen, die Ausbildungsgänge sowie die beruflichen Schulen, einschließlich der Berufsfachschulen. In entsprechenden Bereichen der Ausbildung werde zwischen den jeweiligen Ministerien gemeinschaftlich gearbeitet. Die vorliegende Gesetzesänderung enthalte zunächst die Geschwisterkindentlastung. Derzeit werde über die vollständige Beitragsfreiheit als nächsten Schritt diskutiert. Die konkrete inhaltliche Ausgestaltung müsse noch festgelegt werden.

In den vergangenen zwei Legislaturperioden hätten Verbesserungen beim Fachkraft-Kind-Schlüssel im Vordergrund gestanden. In dieser Legislaturperiode liege der politische Schwerpunkt bei der Elternentlastung, weshalb eine Änderung bei der Fachkraft-Kind-Relation nicht vorgesehen sei.

Auf weitere Nachfrage der Fraktion DIE LINKE hat das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung schriftlich dargelegt, Leistungsberechtigt seien die Eltern im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes, § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 6 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII, also Mutter und Vater beziehungsweise sonstige Personensorgeberechtigte im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 SGB VIII. Der Begriff der Geschwister werde in § 1589 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch definiert. Ausreichend sei somit, dass die Geschwisterkinder ein gemeinsames Elternteil hätten. Es werde mit circa 20.800 Kindern gerechnet, die im Jahr 2019 unter die Geschwisterregelung fielen. Basierend auf den durch die Landkreise und kreisfreien Städte gemeldeten Belegungszahlen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Stichtag 1. März 2017 und Angaben aus dem Mikrozensus 2016 seien grundsätzliche Annahmen zu Anzahl und Alter der Geschwisterkinder getroffen worden, wobei nicht zwischen Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege differenziert worden sei. Die Entlastung von den Elternbeiträgen für Geschwisterkinder werde nur einmal für jedes Kind vorgenommen. Dies sei im Regelfall aufgrund der Ausgestaltung der Fachverfahren unproblematisch, könne aber bei besonderen Familienkonstellationen Zweifel mit sich bringen. Um eine Doppelfinanzierung auszuschließen, werde in § 21 Absatz 5a Satz 2 (neu) auf § 90 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII verwiesen. Lebe danach ein Kind bei einem Elternteil, werde dieses Elternteil von der Zahlung des Elternbeitrages entlastet. Hätten die Eltern verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, seien für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltes der Geschwisterkinder die Regelungen in § 86 SGB VIII entsprechend anzuwenden. § 86 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII berücksichtige die besondere Situation von Familien im sogenannten Wechselmodell. Bei verbleibenden Zweifeln gelte der gemeldete Hauptwohnsitz des Kindes im Sinne des § 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absätze 2 und Absätze 3 des Bundesmeldegesetzes. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe seien berechtigt, die entsprechende Auskunft aus dem Melderegister zu erhalten. Eine Beteiligung des Datenschutzbeauftragten des Landes sei nicht erfolgt. Weitere Angaben würden seitens der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen einer Einverständniserklärung von den Eltern eingeholt.

Auf die Frage, wie sich die Elternbeiträge und die Kosten der Eltern für die Vollverpflegung entwickelt hätten, hat das Ministerium unter anderem auf die Antworten der Landesregierung auf kleine Anfragen auf Drucksache 6/4883 sowie auf Drucksache 7/750 verwiesen. Im Übrigen ist das Ministerium auf die Höhe der Elternbeiträge für das Jahr 2018 eingegangen. Des Weiteren hat das Ministerium die derzeitigen Personalschlüssel für Krippe, Kindergarten und Hort in den einzelnen Landkreisen und kreisfreie Städte dargestellt und darauf verwiesen, dass der Personalschlüssel verbindlich in den jeweiligen Satzungen der Landkreise und kreisfreien Städte geregelt sei.

Dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung seien keine Fälle bekannt, in denen Auszubildende unbegleitet in Gruppen tätig gewesen seien. Die eigenverantwortliche Tätigkeit von Auszubildenden zu staatlich anerkannten Erzieherinnen bzw. Erziehern 0- bis 10-Jähriger sei in den ersten beiden Ausbildungsjahren nicht zulässig. Dies gelte auch im dritten Ausbildungsjahr, wenn die Auszubildende bzw. der Auszubildende noch nicht volljährig sei.

Nach § 16 Absatz 5 KiföG M-V obliege der Abschluss eines Landesrahmenvertrages den kommunalen Landesverbänden und den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe bzw. den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer. Die Landesregierung habe insbesondere nach der Niederlegung der Aufgabe durch den Schlichter bei den Landräten, Oberbürgermeistern und den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe für den Abschluss eines Landesrahmenvertrages geworben.

Hinsichtlich der Frage nach der Berechnungsgrundlage für die Verwaltungskosten für die Geschwisterkindentlastung ist auf die Anlage zum Gesetzentwurf verwiesen worden, die eine Aufschlüsselung der zum Stichtag 1. März 2018 gemeldeten belegten Plätze nach Landkreisen und kreisfreien Städten enthalte. Die zugrunde gelegte Bearbeitungszeit pro Fall sei in Verbindung mit den geschätzten Personalkosten und den gemeldeten Fallzahlen kombiniert worden. Gleichzeitig sei von einer Übernahmequote in Höhe von 27 % ausgegangen worden. In diesen Fällen entstehe im Zusammenhang mit der Geschwisterkindregelung kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

b) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, die Angabe „regelmäßige“ durch die Angabe „tägliche“ zu ersetzen. Damit solle eine Klarstellung für die Praxis erfolgen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und der CDU einstimmig angenommen.

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD, bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und Freie Wähler/BMV die Annahme des Artikels 1 Nummer 1 mit der zuvor verabschiedeten Änderung beschlossen.

Zu § 10a

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, nach Nummer 1 folgende Nummer 2 einzufügen:

„2. § 10a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen sind zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklungen und -sicherung nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 und 3 bis 6 verpflichtet.““

Zur Begründung ist seitens der Fraktion der AfD dargelegt worden, dass die Anzuhörenden im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum Thema „Zähneputzen in Kitas!?“ die mangelhafte Zahngesundheit insbesondere bei Sechsjährigen kritisiert hätten. Daher sei es sinnvoll, die Kindergesundheitsziele stärker im Gesetz zu berücksichtigen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion der AfD mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV, gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD abgelehnt.

Zu § 11a

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, nach Nummer 1 folgende Nummer 2 (zu § 11a Absatz 8 Satz 2) einzufügen:

„2. In § 11a Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter ‚und 80 Prozent der tariflich festgelegten Ausbildungsvergütung nicht unterschreiten‘ durch die Wörter ‚und die tariflich festgelegten Ausbildungsvergütungen nicht unterschreiten‘ ersetzt.“

Zur Begründung hat die Fraktion der AfD ausgeführt, dass die Arbeitsbedingungen für Erzieherinnen und Erzieher verbessert werden müssten. Erzieherinnen und Erzieher verdienten in Mecklenburg-Vorpommern durchschnittlich ein Entgelt von 2591 Euro. Damit belege Mecklenburg-Vorpommern bundesweit den letzten Platz. Es drohten die Abwanderung von Fachkräften in andere Bundesländer sowie Altersarmut.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion der AfD mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV, gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD abgelehnt.

Zu § 16

Die Fraktion Freie Wähler/BMV hatte beantragt, nach Nummer 1 folgende Nummer 2 (zu § 16) einzufügen:

„2. In § 16 Absatz 5 wird nach Satz 1 der folgende Satz 2 eingefügt: „Bezogen auf die Kindertagespflege ist die Ausgestaltung der Geldleistung nach § 23 Absatz 2 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einer leistungsgerechten Vergütung gleichzustellen.“

Diese Änderung sollte eine leistungsgerechte Bezahlung der Kindertagespflegepersonen sicherstellen.

Seitens der Fraktionen DIE LINKE und der AfD ist darauf hingewiesen worden, dass der Änderungsantrag systematisch falsch sei, da Fragen der Vergütung in § 19 KiföG geregelt seien. Die Fraktion der SPD hat erklärt, es gebe große Unterschiede bei dem Entgelt für Erzieher und es gebe kein generelles Risiko der Altersarmut. Eine pauschale Orientierung am Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst sei nicht sachgerecht.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion Freie Wähler/BMV mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, der AfD und DIE LINKE gegen die Stimme der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt.

Zu Artikel 1 Nummer 2

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und Freie Wähler/BMV die unveränderte Annahme des Artikels 1 Nummer 2 beschlossen.

Zu § 19

Die Fraktion der DIE LINKE hatte beantragt, nach Nummer 2 folgende Nummer 3 einzufügen:

„3. § 19 Absatz 3 Satz 2 KiföG M-V wird wie folgt gefasst:

„Die Landesmittel werden nur an solche Träger von Einrichtungen weitergeleitet, die sich an den jeweiligen tariflichen Bedingungen orientieren. Maßstab für ein der tariflichen Entlohnung entsprechendes Entgelt kann der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst in seiner jeweils geltenden Fassung sein. Den Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Rahmen der Leistungs- und Entgeltverhandlungen nach § 16 Absatz 1 ist regelmäßig dann Genüge getan, wenn der Träger der Kindertageseinrichtung an einen Tarifvertrag oder diesem gleichgestellte Regelungen, z. B. die Arbeitsvertragsrichtlinien im kirchlichen Bereich, gebunden ist.““

Die Attraktivität des Erzieherberufes müsse erhöht werden, um die Fachkräfte im Beruf und in Mecklenburg-Vorpommern zu halten.

Der Sozialausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, DIE LINKE und der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, nach Nummer 2 folgende Nummer 3 einzufügen:

„3. In § 19 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter ‚ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens ein Stundenentgelt in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes‘ durch die Wörter ‚ihren Arbeitnehmern mindestens ein Stundenentgelt in Höhe des aktuell geltenden TVöD SuE‘ ersetzt.““

Die Fraktion der AfD hat zur Begründung dargelegt, dass die Arbeitsbedingungen für Erzieherinnen und Erzieher verbessert werden müssten.

Die Fraktion DIE LINKE hat erklärt, dass der Antrag zwar in die richtige Richtung gehe, jedoch rechtswidrig sei, da hierdurch in das Tarifrecht eingegriffen werde.

Der Sozialausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion der AfD mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Zu Nummer 3

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, Nummer 3 Buchstabe b wie folgt zu ändern:

„In Absatz 5a werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Für Kinder im Sinne des § 21 Absatz 5 Satz 3 mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern, die in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern gefördert werden, wird eine Entlastung in Höhe des durchschnittlichen Elternbeitrags in Mecklenburg-Vorpommern, differenziert nach Betreuungsart und -umfang, gewährt. Ist der tatsächlich zu zahlende Elternbeitrag geringer als der jeweilige durchschnittliche Elternbeitrag in Mecklenburg-Vorpommern, ist die Entlastung begrenzt auf den tatsächlich zu zahlenden Betrag.““

Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass der Personenkreis, dem der gesetzliche Anspruch auf Elternentlastung eingeräumt werde, erweitert werden solle. Es sollten auch die Eltern von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern hätten, erfasst werden, die insbesondere aufgrund der beruflichen Tätigkeit der Eltern Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegepersonen in einem anderen Bundesland besuchten. Die Entlastung solle in Höhe des durchschnittlichen Elternbeitrags in Mecklenburg-Vorpommern erfolgen. Damit werde der besonderen Lage Mecklenburg-Vorpommerns und den damit verbundenen Belastungen einiger Familien insbesondere in den Landkreisen Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim sowie in den Landkreisen Mecklenburgische-Seenplatte und Vorpommern-Greifswald Rechnung getragen, die beruflich nach Schleswig-Holstein, Niedersachsen oder Brandenburg pendelten.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und der CDU einstimmig angenommen.

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, der AfD und Freie Wähler/BMV, bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE die Annahme des Artikels 1 Nummer 3 mit der zuvor verabschiedeten Änderung beschlossen.

Zu Nummern 4 und 5

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, der AfD und Freie Wähler/BMV, bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE die unveränderte Annahme des Artikels 1 Nummern 4 und 5 beschlossen.

Zu Artikel 1 insgesamt

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und Freie Wähler/BMV, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und DIE LINKE die Annahme des Artikels 1 mit den zuvor beschlossenen Änderungen beschlossen.

Zu Artikel 2

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, der AfD und Freie Wähler/BMV, bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE die unveränderte Annahme des Artikels 2 beschlossen.

c) Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Sozialausschuss hat dem Gesetzentwurf mit den vom Ausschuss beschlossenen Änderungen einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV zugestimmt.

d) Zu den Entschließungsanträgen

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, dem Landtag die Annahme folgender Entschließung zur Qualitätssicherung zu empfehlen:

- „I. Der Landtag kritisiert, dass in dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes keine qualitativen Verbesserungen, insbesondere in Bezug auf die Fachkraft-Kind-Relation, vorgesehen sind. Diese Entwicklung widerspricht dem Ziel einer guten frühkindlichen Bildung.
- II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, mit der nächsten Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V)
1. eine deutliche, stufenweise Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation in den Kindertageseinrichtungen zu implementieren. Es ist insbesondere zu gewährleisten, dass entsprechend eines durch die Landesregierung vorzulegenden Stufenplanes eine Fachkraft durchschnittlich
 - a) vier Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
 - b) zehn Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule und
 - c) achtzehn Kinder im Grundschulalter fördert.Entsprechend der dann stufenweise vorgesehenen Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation ist die Ausbildungsplatzplanung gemäß § 11 b Absatz 1 KiföG M-V unverzüglich anzupassen, sodass der dann geplante, verbesserte Fachkraft-Kind-Schlüssel auch durch pädagogisch ausgebildetes Fachpersonal umgesetzt werden könne.
 2. die deutliche Erhöhung des pädagogischen Fachpersonals in den Einrichtungen zu implementieren und hierfür einen landesweiten Mindestpersonalschlüssel für Krippen, Kindergärten und Horte unter Berücksichtigung von ausreichend Zeit für die mittelbare pädagogische Arbeit sowie Ausfallzeiten für Urlaub, Krankheit, Fort- und Weiterbildung stufenweise einzuführen. Die Auszubildenden dürfen nicht auf den Betreuungs- bzw. Personalschlüssel angerechnet werden.

3. im Rahmen der Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin/zum Staatlich anerkannten Erzieher für 0-bis 10-Jährige (ENZ) verbindliche Mindestanforderungen für die Aus- und Fortbildung sowie den zeitlichen Mehraufwand der Praxisanleiterinnen und -anleiter in angemessener Höhe festzuschreiben, in den Leistungsentgelten zu vereinbaren und für einen zeitlichen und finanziellen Ausgleich der Tätigkeit der Mentorinnen und Mentoren zu sorgen. Zur Ermittlung weiterer Handlungsbedarfe bezüglich der ENZ-Ausbildung ist durch die Landesregierung eine umfassende Evaluation einzuleiten.“

Die öffentliche Anhörung habe ergeben, dass die Qualität in den Kindertageseinrichtungen nicht sichergestellt sei und umgehend verbessert werden müsse. Dringender Handlungsbedarf bestehe hinsichtlich der Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation in der Krippe, im Kindergarten und im Hort. Hier liege Mecklenburg-Vorpommern bundesweit an letzter Stelle. Unverzüglich solle die Fachkraft-Kind-Relation daher stufenweise im Hort von derzeit 1:22 auf 1:18, im Kindergarten von 1:15 auf 1:10 und in der Krippe von 1:6 auf 1:4 herabgesenkt werden. Damit könnten die pädagogischen Fachkräfte entlastet, die fachliche Betreuung und Hinwendung zu den Kindern intensiviert und die individuelle Förderung und Bildung eines jeden Kindes verbessert werden. Schon jetzt müsse durch eine angepasste Ausbildungsplatzplanung sichergestellt werden, dass später die Fachkräfte ausgebildet seien, die zur Umsetzung des verbesserten Fachkraft-Kind-Schlüssels notwendig seien.

Die öffentliche Anhörung habe darüber hinaus auch ergeben, dass die Personalschlüssel in den Kindertageseinrichtungen in den kommunalen Satzungen „evident unzureichend“ berechnet seien. Bereits die fachlichen Voraussetzungen aus dem KiföG M-V ließen sich mit den aktuellen Personalschlüsseln oft nicht umsetzen. Zeiten für Urlaub, Krankheit, Fort- und Weiterbildung, mittelbare pädagogische Arbeit sowie vereinbarte Betreuungszeiten entsprächen nicht dem tatsächlich erforderlichen Umfang. In den Krippen seien regelmäßig maximal 1,1 Vollzeitfachkräfte (VZFK) eingesetzt. Unter anderem empfehle die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. mindestens 1,59 VZFK. Zur Sicherung der Rechte der Kinder nach Artikel 3 Absatz 3 UN-Kinderrechtskonvention sowie zur Sicherung des Kinderschutzes gemäß Artikel 14 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sei eine ausreichende Zahl an Personal sowie die fachliche Eignung des Personals dringend erforderlich. Weder das KiföG M-V noch Rechtsverordnungen enthielten Regelungen über Standards zur Personenanzahl in den Kindertageseinrichtungen. Verbindliche, landeseinheitliche Regelungen zur Entlastung des Personals und zum Schutz der Kinder seien seit langem überfällig.

Vonseiten der Fraktion der SPD ist angemerkt worden, dass dem Antrag nicht gefolgt werden könne, da er zu eng gefasst sei. Viele Anliegen seien berechtigt, aber zum Beispiel werde eine verbesserte Ausbildungsplanung nicht automatisch mehr Erzieherinnen und Erzieher zur Folge haben. Ebenso führe ein verbesserter Personalschlüssel nicht unmittelbar zu mehr Bewerberinnen und Bewerbern. Es gebe in Mecklenburg-Vorpommern einen umfassenden Fachkräftemangel, dem mit einfachen Mitteln nicht beizukommen sei.

Der Sozialausschuss hat den Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE zur Qualitätsverbesserung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hatte außerdem beantragt, dem Landtag die Annahme folgender Entschließung zur Zahnpflege zu empfehlen:

- „I. Der Landtag befürwortet die Aufnahme der „regelmäßigen Zahnpflege“ zur Anleitung zur gesunden Lebensführung und Entwicklung des Gesundheitsbewusstseins in Paragraph 1 Absatz 1 Satz 7 des Gesetzentwurfs, kritisiert jedoch die nach wie vor unzureichenden Rahmenbedingungen hinsichtlich der räumlichen und personellen Ausstattung der Einrichtungen für die Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung.
- II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,
1. Regelungen zu treffen, um die sich aus der Gesetzesänderung ergebenden zusätzlich erforderlichen personellen Ressourcen bei der Berechnung der Personalschlüssel zu berücksichtigen.
 2. dafür zu sorgen, dass die Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflege ausreichende finanzielle und sächliche Mittel für die räumliche Ausstattung zur Umsetzung der „regelmäßigen Zahnpflege“ erhalten.
 3. die Personalausstattung im öffentlichen Gesundheitsdienst dahingehend zu verbessern, dass die Gesundheitsämter, welche die regelmäßigen zahnärztlichen Untersuchungen der Kinder vornehmen, ausreichend Personal für die Aufgabe vorhalten können.
 4. Eltern und Personensorgeberechtigte durch geeignete Maßnahmen bei ihrer Verpflichtung zur Gesundheitsvorsorge für ihre Kinder zu unterstützen.“

Zur Begründung ist vonseiten der Fraktion DIE LINKE ausgeführt worden, dass mit der Aufnahme der „regelmäßigen Zahnpflege“ in das Kindertagesförderungsgesetz eine weitere Aufgabe für pädagogische Fachkräfte verankert werde. Der damit verbundene zusätzliche zeitliche Aufwand müsse sich adäquat in den Personalschlüsseln für die Zeiten der mittelbaren und unmittelbaren pädagogischen Arbeit wiederfinden. Alle Einrichtungen, welche nach dem Kindertagesförderungsgesetz die Kinderbetreuung gewährleisten, seien finanziell und sächlich bei der Herstellung bzw. Erweiterung der Ausstattung für die Umsetzung einer regelmäßigen Zahnpflege der Kinder zu unterstützen. Die personelle Ausstattung der Gesundheitsämter sei für die Untersuchungen der Zahngesundheit von Kindern und Jugendlichen nicht ausreichend, wie in der öffentlichen Anhörung des Sozialausschusses zum Thema „Zähne putzen in Kitas?!“ deutlich geworden sei. So müssten theoretisch circa 17 Beschäftigte in den Gesundheitsämtern, davon zwei Drittel in Teilzeit, insgesamt rund 200.000 Kinder und Jugendliche im Alter von 2 bis 18 Jahren untersuchen, davon 56.000 Kinder in Kitas. Eltern und Personensorgeberechtigte seien die wichtigsten Bezugspersonen für Kinder und prägten maßgeblich ihren Alltag und ihre Entwicklung. Sie sollten mit dabei unterstützt werden, die Gesundheitsvorsorge für ihre Kinder umzusetzen.

Die Fraktion der AfD hat hierzu angemerkt, dass die Kitas ergänzend zu den Erziehungsberechtigten tätig werden sollten.

Der Sozialausschuss hat diesen Entschließungsantrag zur Zahnpflege mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE und Freie Wähler/BMV, bei Enthaltung vonseiten der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktionen der CDU und der SPD hatten beantragt, dem Landtag die Annahme folgender Entschließung zur weiteren Entwicklung des Kindertagesförderungsgesetzes zu empfehlen:

- „I. Der Landtag stellt fest, dass im Rahmen der Öffentlichen Anhörung von den Anzuhörenden des Sozialausschusses zum Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (6. KiföG M-V ÄndG) neben den getroffenen Neuerungen weiterer Änderungsbedarf in der Kindertagesförderung angemahnt wurde. Dabei sind neben der Geschwisterkindentlastung und der für das Jahr 2020 angestrebten vollständigen Elternbeitragsfreiheit auch Qualitätsmerkmale in der Kindertagesförderung in den Blick zu nehmen.
- II. Der Landtag empfiehlt der Landesregierung im Anschluss an das Inkrafttreten eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes zu prüfen, inwieweit in der neuerlichen Novelle des Kindertagesförderungsgesetzes zur vollständigen Elternbeitragsfreiheit oder nachfolgend Verbesserungen bei der Umsetzung der bestehenden Qualitätskriterien im Bereich der Kindertagesförderung oder zusätzliche Qualitätskriterien umgesetzt werden können. Die Sicherung der Fachkräftegewinnung erfordert besondere Initiativen. Mit Blick auf die personelle Situation in den Kindertageseinrichtungen ist zu prüfen, ob die ihnen zur Verfügung gestellten Ressourcen tatsächlich den Bedarf für Leitungsaufgaben, die mittelbare pädagogische Arbeit und das Mentoring in der praxisintegrierten Ausbildung der Erzieher abdecken.“

Auch dieser Entschließungsantrag greife Anregungen aus der öffentlichen Anhörung zur Qualitätssteigerung in den Kindertageseinrichtungen auf. Die Umsetzung solle mit der nächsten Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes erfolgen. Dann solle etwa eine Neuregelung zum Mentoring und zur Anrechnung der Auszubildenden bei der praxisintegrierten Ausbildung der Erzieher erfolgen. Auch die mittelbare pädagogische Arbeit sei neu zu regeln, ebenso die besondere individuelle Förderung. Der Personalschlüssel und die Fachberatung seien zu überarbeiten. Weitere Änderungsbedarfe könnten sich noch ergeben.

Der Sozialausschuss hat den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU und der SPD einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV, bei Enthaltung vonseiten der Fraktion der AfD angenommen.

Schwerin, den 28. November 2018

Torsten Koplín
Berichterstatter